



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

UHH – Fachschaftsrat Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

An die Mitglieder des Fakultätsrates
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

Fachschaftsrat

Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Tel. +49 40 42838-3623
fsr.jura@uni-hamburg.de
www.fsr-rechtswissenschaft.de

14. Dezember 2016

Studentische Stellungnahme des Fachschaftsrates Rechtswissenschaft und der studentischen Vertreterinnen und Vertreter der Kritischen Jurastudierenden im Fakultätsrat zur Rahmenprüfungsordnung an der Universität Hamburg gemäß der ALSt-Vorlage

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Dekanats der rechtswissenschaftlichen Fakultät möchten wir uns zu den vorgebrachten Punkten Studium Generale, Fristenregelung/Prüfungswiederholung und Atteste äußern.

Einführung

Auch wenn die Studierenden an der Fakultät für Rechtswissenschaft im Kernbereich den Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ studieren und daher den gesetzlichen Regularien der Justizausbildung unterliegen, möchten wir uns zu der Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Universität Hamburg äußern. Einige Studierende an der Fakultät für Rechtswissenschaft sind von dieser RPO im Nebenfach oder in spezielleren Studiengängen betroffen. Zudem möchten wir eine zusätzliche Stellungnahme als Teil der Fakultät für Rechtswissenschaft in der Diskussion um die RPO-Änderung beisteuern.

Studium Generale

Aktuell ist die Fakultät für Rechtswissenschaft im Bereich der übergeordneten bzw. persönlichkeitsbildenden Kursangebote eher „Selbstversorger“. Gerade unter Berücksichtigung der zunehmenden Interdisziplinarität ist dies zu bedauern. Rechtsgebiete wie z.B. Rechtsphilosophie, Rechts- und Ideengeschichte, Rechtssoziologie, Ökonomische Analyse des Rechts und Legal Gender Studies bieten sehr umfangreich die Möglichkeit für fakultätsübergreifende Lehrangebote. Allerdings sind nicht nur Kooperationsangebote von Nutzen für die Studierenden. Auch die „klassischen“ Curricula anderer Fakultäten, welche z.B. die Vorlesung „Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umfassen, nehmen sehr häufig Bezug auf rechtliche Aspekte und können Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät von großem Nutzen sein.

Der spezielle Anforderungsrahmen der staatlichen Ausbildung von Juristinnen und Juristen soll hierbei keineswegs verkannt werden. Um dennoch ein „Studium Generale“ für Jurastudierende zu ermöglichen und damit auch der Zielsetzung des Deutschen Richtergesetzes im Sinne von § 5a Absatz 2 Satz 3 zur Vermittlung von philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen gerecht zu werden, schlagen wir vor, ein Semester „Studium Generale“ optional als „Freischussverlängerung“ anzubieten. Dazu ist eine Änderung des § 26 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG nötig, welcher die Freischussregelungen näher konkretisiert. Ein „Studium Generale“ müssten hierbei natürlich gewissen Leistungsanforderungen unterliegen, welche vergleichbar zu jenen in § 26 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG sind. Ein aktuelles Änderungsverfahren zur Anerkennung der Refugee Law Clinic kann hierbei Vorbild sein.

Fristenregelung/Prüfungswiederholung

Der Entwurf des Ausschusses für Lehre und Studium (ALSt) des Akademischen Senates hat in seinem Entwurf für eine Rahmenprüfungsordnung (RPO) für alle Bachelor- und Masterstudiengänge unter Bezugnahme auf § 65 Absatz 1 HmbHG drauf hingewiesen, dass nicht bestandene Modulabschlüsse mit Ausnahme von Abschlussmodulen unbegrenzt wiederholt werden können. Modulprüfungen entsprechen den in § 65 Absatz 1 HmbHG beschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die mindestens zweimal wiederholt werden können. Die Aussage der Unbegrenztheit von Wiederholungsversuchen widerspricht also nicht § 65 Absatz 1 HmbHG, da dort nur die Rede von einer Mindestanzahl von Wiederholungsversuchen ist. Wir sprechen uns daher für den Erhalt der gesetzlichen Regelung und die zutreffende Interpretation des ALSt aus.

Die beschriebene Fristenregelung des ALSt ermöglicht es Studierenden in angemessener Weise ihre Modulprüfungen abzulegen und einen individuellen Studienerfolg zu erreichen. Die Vermutung, dass viele Studierende auf Dauer eingeschrieben sein würden und ohne Studienerfolg bleiben würden ist hierbei recht spekulativ. Sowohl die Entscheidung über die Dauer, als auch den Erfolg eines Studiums sollte in erster Linie den Studierenden überlassen werden.

Atteste

Die Ausgestaltung von Attestregelungen im Prüfungsverfahren muss sich selbstverständlich innerhalb des rechtlichen Rahmens bewegen.

Es gibt allerdings keine Anhaltspunkte, dass ein einfaches ärztliches Attest grundsätzlich nicht ausreichend sein sollte.

Der Schutzzweck eines ärztlichen Attests im Prüfungsrecht entfaltet neben der Chancengleichheit zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern auch eine individuelle Dimension. Dabei müssen grundlegende Rechte der Studierenden gewahrt werden. Zwischen widerstreitenden Interessen muss schließlich ein Ausgleich hergestellt werden.

Jedes Attest enthält sensible und empfindliche Informationen über die einzelne Person. Und nur weil Ärztinnen und Ärzte durch konkludente Einwilligungen von ihrer Schweigepflicht befreit werden können (BVerwG, Beschl. v. 22.6.1993 – 6 B 9.93), ist daraus nicht die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der ärztlichen Schweigepflicht im Prüfungsrecht grundsätzlich überhaupt keine Relevanz mehr zukommt.

Fraglich ist darüber hinaus, ob eine Prüfungskommission ohne medizinische Ausbildung selbstständig eine angemessene und sachgerechte Bewertung über die Prüfungsunfähigkeit eines Menschen treffen kann. Wir plädieren dafür, diese Kompetenz grundsätzlich ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten zu überlassen und sehen keinen Anlass für Zweifel gegenüber diesem entgegengebrachten Vertrauen.

Für die Studierenden ist die Möglichkeit eine nach ihren individuellen Fähigkeiten bestmögliche Prüfung abzulegen ohne durch gesundheitliche Einschränkungen in ihren Erfolgchancen gehindert zu sein, eine elementare Voraussetzung für die weitere individuelle Bildungs- und Erwerbsbiografie. Mithin sollte auch der Prozess der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit größtmöglichen qualitativen Standards entsprechen. Diese sehen wir grundsätzlich in Form einer Beurteilung durch eine medizinisch ausgebildete Person, wie es am ehesten in dem Verfahren mit einem einfachen Attest gewährleistet wird.

Mithin halten wir eine progressive Regelung wie sie im Entwurf für die universitätsweite Rahmenvorgaben für die Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg durch den Hochschulsenat gem. § 85 HmbHG Stand 12.04.2016 vorgesehen ist, für rechtlich zulässig sowie politisch wünschenswert.

Fazit

Die angedachten Änderungen der Rahmenprüfungsordnung für die gesamte Universität halten wir für eine sinnvolle Verbesserung, um den Zweck eines universitären Studiums zu konkretisieren und um den Fakultäten eine Leitlinie zur Erfüllung des jeweils fächerspezifischen Lehrauftrages vorzugeben. Die fachspezifischen Kompetenzen sollen hierbei weiterhin in der Hand der Fakultäten bleiben.

Im Namen der Studierendenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft begrüßen wir den vorgelegten Entwurf zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung des Akademischen Senats.

Laura Jacobs, Lisa Klütz, Max Schrader und Nicolai Wacker

für den Fachschaftsrat Rechtswissenschaft und in Ihrer Funktion als Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg